

§ 7 EZG Verweisungen auf andere Bundesgesetze

EZG - Einsatzzulagengesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 10.01.2026

§ 7.

Soweit in den §§ 1 bis 6 auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

In Kraft seit 01.07.1992 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at